

Zwischen der

Tarifgemeinschaft Mitteldeutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.

und der

27 Std.

IG Metall Bezirksleitung Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

wird folgender **Entgelttarifvertrag** abgeschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

1. räumlich: für das Land Sachsen-Anhalt
2. fachlich:
  - a) für alle Betriebe des Handels mit Kraftfahrzeugen und Anhängern, Ersatzteilen und Zubehör und Reifen mit Ausnahme des reinen Teile- und Zubehörgroßhandels soweit sie Mitglied in der Tarifgemeinschaft Mitteldeutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. sind
  - b) für alle Betriebe des Kfz-Technikerhandwerks sowie Motoreninstandsetzungsbetriebe, Kühlerbauer und die hiermit verbundenen zum Zwecke der Kfz-Reparatur unterhaltenen Nebenbetriebe soweit sie Mitglied in der Tarifgemeinschaft Mitteldeutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. sind
3. persönlich: für alle Beschäftigten

Nicht unter den persönlichen Geltungsbereich fallen:

- a) gesetzliche Vertreter von juristischen Personen sowie Prokuristen,
- b) Angestellte, für welche Einzelarbeitsverträge vorliegen, die über den Rahmen der tariflichen Regelungen hinausgehen, und leitende Angestellte nach § 5 Betriebsverfassungsgesetz,
- c) Lehrlinge (Auszubildende), Praktikanten, Volontäre

## § 2 Allgemeine Eingruppierungsgrundsätze

1. Jeder Beschäftigte wird entsprechend seiner ausgeübten Tätigkeit in eine Entgeltgruppe eingruppiert. Die Einstufung erfolgt durch den Arbeitgeber unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Maßgebend für die Eingruppierung sind die aufgeführten typischen Gruppenmerkmale bezüglich Tätigkeit oder Qualifikation, vor allem berufliche Ausbildung, Berufspraxis und Fortbildung. Werden in einem Betrieb Industriemeister oder Meister anderer Handwerkszweige beschäftigt, so sind diese entsprechend der ihnen übertragenen Aufgaben in eine der Entgeltgruppen einzustufen.
3. Werden dem Beschäftigten Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so ist die höherwertige Tätigkeit maßgebend für die

Eingruppierung. Der zeitliche Anteil der einzelnen unterschiedlichen Tätigkeiten bleibt dabei unberücksichtigt.

Das Merkmal der "selbständigen" oder "eigenverantwortlichen" Tätigkeit wird durch die in der jeweiligen Gruppe üblichen Aufsicht nicht gemindert und auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass ein Dritter Einfluss auf die Arbeit nimmt.

Ebenso wirken Herstellerrichtlinien sowie andere technische Vorschriften nicht einschränkend.

4. Aushilfsweise Tätigkeit in einer höheren Gruppe oder vorübergehende Stellvertretung (z.B. Urlaub, Krankheit, Schulung) eines Beschäftigten einer höheren Gruppe begründen den Anspruch auf den höheren Verdienst für die Dauer der Stellvertretung.
5. Werden dem Beschäftigten vorübergehend geringer bezahlte Tätigkeiten zur Ausführung übertragen, so bleibt seine bisherige Eingruppierung und sein bisheriges Monatsentgelt erhalten. Soll der Beschäftigte auf Dauer geringer bezahlte Tätigkeiten zugewiesen bekommen, so ist unter Einhaltung der für ihn geltenden Kündigungsfrist eine Änderungskündigung auszusprechen.
6. Zusätzliche Qualifikationen des Beschäftigten, die eine dauerhafte betriebliche Verwendung finden, ohne dass deshalb eine höhere Entgeltgruppenzuordnung begründet ist, sind über Zuschläge zum tariflichen Entgelt abzugelten, Art und Umfang dieser Zuschläge sind betrieblich zu vereinbaren.
7. Die Eingruppierung sowie deren Änderung sind dem Beschäftigten und dem Betriebsrat schriftlich mitzuteilen, ebenso ist dem Beschäftigten die Zusammensetzung seines Monatsentgeltes mitzuteilen.

Ist die schriftliche Mitteilung nicht erfolgt, so entfallen hinsichtlich der Eingruppierung die tariflichen Ausschlussfristen.

Der Beschäftigte und / oder der Betriebsrat hat das Recht, gegen die erfolgte Eingruppierung innerhalb von 14 Tagen Einspruch einzulegen. Im Falle des Einspruchs ist entsprechend § 8 dieses Tarifvertrages zu verfahren.

### **§ 3 Entgeltgruppen**

#### **Entgeltgruppe 1**

*Qualifikationsmerkmale:*

Keine einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung.

*Tätigkeitsmerkmale:*

Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, (z.B. Pflegearbeiten an Fahrzeugen, Reinigungs- und Pflegearbeiten an Gebäuden und Einrichtungen).

## Entgeltgruppe 2

### Qualifikationsmerkmale:

- a) Berufsausbildung ohne Abschluss
- b) einschlägige Berufspraxis von einem Jahr

### Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, (z.B. Neu- und Gebrauchtwagenaufbereitung, Bereitstellung von Fahrzeugen zur Reparatur, Lagerhilfstätigkeiten ohne EDV-Anwendung).

## Entgeltgruppe 3

### Qualifikationsmerkmale:

- a) Einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss oder
- b) ein gleichwertiger durch mehrjährige Berufspraxis oder durch Qualifizierung erworbener Ausbildungsstand, der einen Einsatz als Fachkraft rechtfertigt. Bei dem Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung ohne Abschluss genügt eine einjährige Berufspraxis.

### Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, die allgemeine berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, (z.B. einfache Reparaturarbeiten im ersten Berufsjahr, Lageristen während der Einarbeitungszeit).

## Entgeltgruppe 4

### Qualifikationsmerkmale:

- a) Einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss nach Einarbeitung, spätestens nach zwölf Monaten oder
- b) ein gleichwertiger durch mehrjährige Berufspraxis oder durch Qualifizierung erworbener Ausbildungsstand nach Einarbeitung.

### Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten wie in Gruppe 3, die nach konkreter Anweisung anforderungsgerecht ausgeführt werden.

## Entgeltgruppe 5 (Ecklohn 100%)

### Qualifikationsmerkmale:

- a) Einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und zweijähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf oder

- b) durch Fortbildung oder mehrjährige Berufspraxis erworbene vertiefte Fachkenntnisse, die den Qualifikationsmerkmalen unter Buchstabe a) gleichwertig sind.

*Tätigkeitsmerkmale:*

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung weitgehend selbständig ausgeführt werden,

(z.B. Kfz-Techniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer im 3. Berufsjahr, Lageristen, Sachbearbeiter für einfache Finanzierungsvorgänge, Mitarbeiter Kundeninformation).

## **Entgeltgruppe 6**

*Qualifikationsmerkmale:*

- a) Einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufserfahrung im Ausbildungsberuf sowie spezielle Fachkenntnisse auf einzelnen technischen bzw. kaufmännischen Tätigkeitsgebieten oder
- b) durch Fortbildung oder mehrjährige Berufspraxis erworbene vertiefte Fachkenntnisse, die den Qualifikationsmerkmalen unter Buchstabe a) gleichwertig sind.

*Tätigkeitsmerkmale:*

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung selbständig ausgeführt werden,

(z.B. Kfz-Techniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer mit mindestens vierjähriger Berufserfahrung, Automobilverkäufer während der Einarbeitungszeit, Sachbearbeiter für einfache Gewährleistungsvorgänge, Kundendienstberater während der Einarbeitungszeit).

## **Entgeltgruppe 7**

*Qualifikationsmerkmale:*

- a) Einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss sowie die Fähigkeit, andere Mitarbeiter anzuleiten oder
- b) durch Fortbildung oder mehrjährige Berufspraxis erworbene spezielle Fachkenntnisse, die den Qualifikationsmerkmalen unter Buchstabe a) gleichwertig sind.

*Tätigkeitsmerkmale:*

Hochqualifizierte Gesellen mit langjähriger Erfahrung mit koordinierender und organisierender Funktion,

(z.B. Lagerverwalter und Mitarbeiter in der Buchhaltung sowie Sachbearbeiter Personal bei bis zu 30 Mitarbeitern, Gruppenführer).

## **Entgeltgruppe 8**

*Qualifikationsmerkmale:*

- a) Umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung nach bundeseinheitlichem Konzept oder

- b) durch Fortbildung oder mehrjährige Berufspraxis erworbene spezielle Fachkenntnisse, die den Qualifikationsmerkmalen unter Buchstabe a) gleichwertig sind.

*Tätigkeitsmerkmale:*

Höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen, (z.B. Service-Techniker, Lagerverwalter und Mitarbeiter in der Buchhaltung sowie Sachbearbeiter Personal in Betrieben mit über 30 Mitarbeitern, Meister mit abgeschlossener Meisterprüfung im ersten Beschäftigungsjahr, Gruppenführer nach 3 Jahren).

## **Entgeltgruppe 9**

*Qualifikationsmerkmale:*

- a) Meister mit Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle (bis zu 30 Mitarbeitern einschließlich Auszubildende) oder
- b) gleichwertige abgeschlossene technische oder kaufmännische Aufstiegsfortbildung.

*Tätigkeitsmerkmale:*

- a) Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebiet oder
- b) Tätigkeiten in betrieblichen Funktionen, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen verlangen, z.B. Servicetechniker mit fünfjähriger Berufspraxis.

## **Entgeltgruppe 10**

*Qualifikationsmerkmale:*

- a) Meister mit Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und dem Nachweis weiterführender Qualifizierungen (z.B. Berufsausbildung) oder
- b) gleichwertiger Abschluss und entsprechender weiterführender Qualifizierungen oder
- c) erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium.

*Tätigkeitsmerkmale:*

- a) Tätigkeiten in einem besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebiet sowie in betrieblichen Leitungsfunktionen oder
- b) Tätigkeiten in einem größeren Aufgabengebiet, das eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordert.

## **§ 4 Allgemeine Entgeltbestimmungen**

1. Zur Aushilfe Eingestellte erhalten je Arbeitsstunde

1 / 160,95 bei 37 Std./Woche

des jeweiligen Tarifentgeltes.

2. Die Tarifentgelte sind Mindestentgelte. Das Entgelt ist grundsätzlich nach wirklich geleisteten Arbeitsstunden zu zahlen, soweit in dem Manteltarifvertrag, insbesondere in den §§2 und 9, nichts anderes bestimmt wird.

Für die Entgeltregelung gilt dieser Tarifvertrag. In Betrieben, in denen im Leistungslohn gearbeitet wird, ist die Art der Entlohnung vorher schriftlich zu vereinbaren. Das Tarifentgelt ist garantiert.

3. Bei überdurchschnittlicher Leistung kann auf das Tarifentgelt im Einvernehmen mit dem Betriebsrat ein Zuschlag bis zu 10% gewährt werden, ab der Entgeltgruppe 7 wird ein Zuschlag bis zu 15% gewährt. Bei abfallender Leistung ist der Leistungszuschlag ganz oder teilweise kündbar.

Leistungszulagen sind im Einzelarbeitsvertrag schriftlich zu vereinbaren. Die Leistungszulage ist in Prozenten vom jeweiligen tariflichen Entgelt oder in einem absoluten Betrag festzulegen. Sämtliche Leistungszulagen können bei nachgewiesener Leistungsminderung mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.

4. Bezieht ein Angestellter neben einem Fixum Provision, so muss sein jährliches Gesamteinkommen mindestens so hoch sein, wie das eines Angestellten, der nach der gleicheren Entgeltgruppe tariflich entlohnt wird, aber keine Provision erhält.

Dabei muss sein monatliches Einkommen 100% seines tariflichen Monatsentgeltes betragen. Scheidet ein Angestellter während des Kalenderjahres aus, so muss sein Einkommen im Durchschnitt das Tarifentgelt für die Beschäftigungsmonate erreichen.

Diese Regelung gilt nur für Betriebe mit mehr als 25 Beschäftigten, davon ausgenommen sind Auszubildende und Familienangehörige.

5. Gleichzeitig mit der Entgeltzahlung ist eine Abrechnung zu übergeben, aus der die Zahl der Arbeitsstunden, Fahr- und Wegestunden (die aus Anlass von Arbeiten außerhalb der Werkstatt bezahlt werden), die Höhe des Stundenlohnes, die Zuschläge und sonstige Vergütungen sowie die Abzüge ersichtlich sind. Für Leistungslohnarbeit gilt diese Regelung sinngemäß.

6. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei Neuabschluss eines Tarifvertrages oder Höhergruppierung von Beschäftigten jedem Beschäftigten in einer Entgeltmitteilung bekanntzugeben, wie sich sein Verdienst zusammensetzt.

7. Bei Ereignissen, die nach dem Tarifvertrag eine Erhöhung des Einkommens bedingen, tritt die Erhöhung rückwirkend zum Ersten desjenigen Monats in Kraft, in den das Ereignis fällt. Beim Aufrücken in eine höhere Entgeltgruppe können die bisher gewährten Leistungszulagen neu geregelt werden.

8. Die Entgeltzahlung erfolgt zu den im Betrieb üblichen Terminen, spätestens am letzten Arbeitstag eines laufenden Monats. Bei einer Änderung dieser Termine oder der Entgeltzahlungsart hat der Betriebsrat, soweit vorhanden, mitzubestimmen. Eine Bargeldzahlung hat während der Arbeitszeit zu erfolgen.

## § 5 Günstigkeitsklausel

1. Bestehende günstigere Regelungen werden durch den Abschluss dieses Tarifvertrages nicht berührt.
2. Durch den Entgelttarifvertrag werden die bisherigen Eingruppierungsgrundsätze, Lohngruppenbestimmungen und Beschäftigungsgruppen abgelöst.
3. Dazu vereinbaren die Tarifvertragsparteien, dass bei Neueingruppierung aufgrund des In-Kraft-Tretens dieses Vertrages die bisherige Höhe des Monatslohnes bzw. Monatsgehaltes als tariflicher Besitzstand zu wahren ist. Dieser Besitzstand ist als solcher mit Mitteilung gemäß § 2 Ziffer 7 auszuweisen. In allen Fällen, in denen das Tarifentgelt als Berechnungsgrundlage dient, ist diese Besitzstandszulage zuzurechnen.
4. Als tariflicher Besitzstand verstehen die Tarifvertragsparteien den Differenzbetrag zwischen dem bisherigen Tariflohn/-gehalt und dem neuen Tarifentgelt aus dem Entgelttarifvertrag.

Die tarifliche Besitzstandszulage bleibt bei zukünftigen Tarifierhöhungen unberührt.

Bei einer Höhergruppierung erfolgt eine Teil- bzw. Volianrechnung der Besitzstandszulage.

## § 6 Monatsentgelt

1. Das Monatsentgelt stellt eine Vergütung für den Kalendermonat bei einer Arbeitszeit von 37 Wochenstunden dar.
2. Die Vergütung für eine Arbeitsstunde errechnet sich nach folgender Formel

$$\frac{\text{Monatsvergütung}}{160,95} = \text{Vergütung einer Arbeitsstunde}$$

Bei weiteren Arbeitszeitverkürzungen verändert sich der Faktor dementsprechend.

3. Die Monatsvergütung setzt sich aus der tariflichen Monatsgrundvergütung sowie eventuellen übertariflichen Zulagen, die regelmäßig und in gleicher Höhe anfallen, zusammen.
4. Variable Bestandteile wie Leistungslohn und Prämien sind für den vorhergehenden Kalendermonat oder Abrechnungszeitraum zu ermitteln und zu vergüten.
5. Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist gem. §4 Manteltarifvertrag gesondert zu vergüten.

## § 7 Kontoführungsgebühren

Zur pauschalen Erstattung der Aufwendungen bei bargeldloser Zahlung wird monatlich ein Betrag von 1,28 € gewährt.

## § 8 Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten bei Ein- und Umgruppierungen werden Arbeitgeber und Betriebsrat eine betriebliche Eingruppierungskommission bilden. Diese setzt sich aus vom Arbeitgeber und Betriebsrat in gleicher Zahl benannten, höchstens 6 sachkundigen Betriebsangehörigen zusammen. Ein Betriebsangehöriger soll Betriebsrat sein. Wenn kein Betriebsrat besteht, hat sich der Beschäftigte zunächst an den Arbeitgeber zu wenden.

Kommt eine Einigung nicht zustande, sollen die beiderseitigen Vertreter der Tarifvertragsparteien hinzugezogen werden.

Wird auch hier keine Einigung erzielt, steht der Rechtsweg offen.

Bis zu einer Einigung gilt die Einstufung durch den Arbeitgeber.

## § 9 Laufzeit

1. Der vorstehende Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2012 in Kraft. Er kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 30.04.2013 gekündigt werden.
2. Die Entgelttabelle (Anlage I) kann mit einer Frist von drei Monaten zum 30.04.2013 gekündigt werden.

Berlin, den 26. Juni 2012

Tarifgemeinschaft  
Mitteldeutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.

IG Metall  
Bezirksleitung Niedersachsen und